

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 60 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 53.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 29. Juni.

1917.

Amtliches.

Marienberg, den 21. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Lebensmittelversorgung der Personen im Reiseverkehr und bei wechselndem Aufenthalt.

Die nachstehenden auszugswise mitgeteilten Anordnungen des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts und des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung gelten fortan für den Reiseverkehr und Aufenthaltswechsel. Sie wollen sich mit den Bestimmungen eingehend vertraut machen und streng danach verfahren. Die Ausfüllung des vorgeschriebenen Formblattes für Abmeldebefcheinigungen hat besonders sorgfältig zu erfolgen. Von dem Formblatt, das in der Kreisblatt-druckerei hier hergestellt wird, wird Ihnen eine Anzahl baldmöglichst ohne besonderes Anschreiben zugehen. Bis zum Eingang des Formulars ist im Bedarfsfalle dieses von Ihnen handschriftlich herzustellen. Die Einführung der Abmeldebefcheinigung hat sich bis zum 15. Juni nicht ermöglichen lassen, weil die Anordnung erst später hier eingetroffen ist.

Die den Zugiehenden abgenommenen Abmeldebefcheinigungen sind sorgfältig zu sammeln und beginnend mit dem 1. Oktober d. Js. am ersten Tage eines jeden Vierteljahres dem Kreisamtschef einzureichen. Werden vorher auf Grund der Befcheinigungen Lieferungen beantragt, so sind die Abmeldebefcheinigungen, auf welche sich der Anspruch stützt, mit vorzulegen.

Auf die Bestimmungen unter a—e der Anordnung des Kriegsernährungsamts vom 4. Mai 1917 A. J. 3928 weise ich besonders hin.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Thon.

Berlin W 8, Mohrenstraße 11/12 den 4. Mai 1917.

Soweit die Verteilung von Lebensmittelkarten sich innerhalb der Gemeinde an die Gemeindeglieder abspielt, stößt sie nicht auf besondere Schwierigkeiten. Dagegen werden noch viele Klagen erhoben, daß sowohl beim Reiseverkehr wie bei Personen, die den Aufenthalt wechseln oder ohne ständigen Aufenthalt von Ort zu Ort ziehen, vielfach Schwierigkeiten in der Versorgung hervortreten, weil die Kartenausgabe nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Die hohen Bundesregierungen bitte ich, geneigtst für die einheitliche Anwendung nachstehender Grundsätze in den Kommunalverbänden und Gemeinden Sorge tragen zu wollen.

Anspruch auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Hierzu gehört neben dem rein tatsächlichen Aufenthalt weder die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches noch die örtliche Steuerpflicht oder bestimmte Staatsangehörigkeit und dergleichen. Wenn Personen ihren regelmäßigen Aufenthalt wechseln, so treten sie ohne weiteres am neuen Aufenthaltsorte in den Kreis der Versorgungsberechtigten ein, während sie aus dem des früheren Aufenthaltsortes ausscheiden. Verschieden hiervon liegt der Fall, daß der ursprüngliche Aufenthaltsort im Reiseverkehr nur vorübergehend verlassen wird.

1. Der dauernde Wechsel des Aufenthaltsortes. (Umzug).

Bei Umzügen ist es notwendig, daß das Ausscheiden aus der Versorgung des bisherigen Aufenthaltsortes von der Gemeinde desselben bescheinigt wird. Die Gemeinde hat die Ausscheidenden aus ihren Versorgungslisten zu streichen. Hierzu bitte ich, die aus der Anlage ersichtliche Abmeldebefcheinigung einführen zu wollen. Aus der Abmeldebefcheinigung muß zunächst hervorgehen, von welchem Tage an der Inhaber aus der Versorgung ausgeschieden ist und für welche Zeit er etwa hierüber hinaus noch Marken zum Bezuge von Lebensmitteln erhalten hat. In letzterer Beziehung ist zu beachten:

a) daß Wegziehenden die Reichsreisekarten nicht abzunehmen sind, da diese auch am neuen Aufenthaltsorte gelten, während die kommunale Zusatzkarte mit dem Wegzug ihre Verwendbarkeit verliert, also dem Wegziehenden abzunehmen ist;

b) daß Wegziehenden Seisenkarten nicht abzunehmen sind, da diese auch im neuen Aufenthaltsorte gelten, c) daß für Zuckerkarten die Bestimmungen der Reichszuckerstelle vom 12. April 1917 in §§ 4 und 8 ff gelten.

Die Bescheinigung des § 4 wird durch die „Abmeldebefcheinigung“ ersetzt. Soweit Umtauschkarten dem Wegziehenden mitgegeben werden, ist dies im Ab-

meldebefchein an der hierfür vorgesehenen Stelle zu vermerken,

d) daß der Wegziehende auf Fleisch, Eier- und Kartoffelkarten für längere Zeit keinen Anspruch hat, wenn er durch Selbstversorgung oder Vorräte versorgt ist,

e) daß der Wegziehende die ihm über die Zeit seines Aufenthaltes hinaus erteilten Brotmarken in Reisebrotbeste umtauschen kann, so daß er auch hiermit für eine über den Aufenthalt hinausreichende Zeit versorgt ist.

Zu a—e ist der Zeitpunkt, bis zu dem der Wegziehende gültige Karten oder Vorräte besitzt, im einzelnen in die Bescheinigung einzutragen. In weiteren Spalten können weitere Vorräte angegeben werden. Dies ist insbesondere auch wichtig bei Umzügen innerhalb eines Kommunalverbandes, in dem einheitliche Marken für alle Gemeinden gelten.

Die Abmeldebefcheinigung ist bei der Inanspruchnahme der Versorgung des neuen Aufenthaltsortes an dessen Versorgungsstelle abzuliefern. Die neue Versorgung tritt sodann je mit dem Tage ein, der sich für die einzelne Ware aus der Bescheinigung als notwendig ergibt. Wird kein Abmeldebefchein abgeliefert, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsorte nicht eintreten.

Die Regelung der Frage der polizeilichen An- und Abmeldungen bleibt hiervon unberührt. Es ist jedoch da, wo dies durchführbar ist, tunlichst vorzuschreiben, daß bei polizeilicher Abmeldung die vorher eingeholte Abmeldebefcheinigung aus der Lebensmittelversorgung vorzuweisen ist.

2. Reiseverkehr.

Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

Im Reiseverkehr können die Reichsreisekarten, Reichsreisebrotbeste, sowie die Reichsreisebrotbeste ohne weiteres an allen Orten Verwendung finden. Der Umtausch der örtlichen Brotmarken in Reichsreisebrotbeste muß dabei so ermöglicht werden, daß er jederzeit ohne Zeitverlust vorgenommen werden kann. Hiermit wird bei kurzen Reisen, auf die erfahrungsgemäß meist außerdem Reiseproviant mitgenommen wird, auszukommen sein. Soweit hierbei der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht länger als 14 Tage verlassen wird, sind daher Abmeldebefcheinigungen nicht auszustellen.

Bei längeren Reisen, insbesondere Aus- und Badeaufenthalt, muß dagegen Abmeldung aus der bisherigen Versorgung nach den Grundsätzen unter 1 unbedingt erfolgen, wüß der Reisende nicht auf Kartenbezug am Reiseorte verzichten.

Er hat sich also an seinem ursprünglichen Aufenthaltsorte aus der Versorgung abzumelden, wobei ihm die Abmeldebefcheinigung wie unter 1 auszustellen ist. Bei Militärausläufern, die durch die Kommandanturen versorgt werden, kann es bei den bisherigen Maßnahmen verbleiben. Die für Binnenschiffer, Seeschiffer und das Fahrpersonal der Eisenbahnen und Post erlassenen Sonderbestimmungen sowie die Rundschreiben der Reichsgüterstelle vom 19. September 1916, RM 6029, 20. Dezember 1916, RM 7210, 27. Februar 1917, RM 905 und vom 29. März 1917, RM 1289, über Reisebrotmarken bleiben unberührt, ebenso die besonders mitgeteilten Grundsätze über die Versorgung der Aus- und Badeorte, Sommerfrischen usw.

Soweit die neue Versorgung am fremden Orte beansprucht wird, kann diese selbstverständlich auch hier, ebenso wie unter 1, nur insoweit eintreten, als für die Reisezeit laut Abmeldebefcheinigung nicht bereits Karten erteilt oder Vorräte eingenommen sind. Besitzt der Reisende Vorräte, so wird es ihm unbenommen sein, sich diese (z. B. Kartoffeln) am heimischen Versorgungsorte auf eine längere Zeit, als ursprünglich geboten, nach der Reise anrechnen zu lassen, damit er während der Abwesenheit vom ursprünglichen Aufenthaltsorte die Ware beziehungsweise Karte erhalten kann.

Wird innerhalb der Reisezeit der Aufenthaltsort mehrfach gewechselt, so muß ebenfalls, da fern der Reisende an jedem Orte die amtliche Versorgung durch Kartenzuteilung in Anspruch nehmen will, jedesmal Abmeldung und Anmeldung erfolgen. Bei ganz kurzen Aufenthaltszeiten wird der Grundsatz in Abs. 2 unter 2 Anwendung zu finden haben.

3. Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne Wohnsitz.

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes die Abmeldebefcheinigung zu 1 sich ausstellen lassen und beim neuen Aufenthaltsort vorlegen. Dann sind sie im neuen Aufenthaltsorte zu versorgen. Es ist unzulässig, sie wegen der Verfor-

gung auf den Heimatsort, Geburtsort usw. zu verweisen.

Die Abmeldebefcheinigungen nach dem Muster der Anlage bilden für die Kommunalverbände aus doppeltem Grunde wichtige Unterlagen.

A) Einmal verweise ich hierzu auf mein Rundschreiben vom 2. Mai 1917, B. I. 4189, über die Versorgung der Fremdenverkehrsorte mit Lebensmitteln, nach dem für den zwischenstaatlichen Fremdenverkehr ein Ausgleichsverfahren vorgesehen ist. Nach den dort entwickelten, am 21. April 1917 im Kriegsernährungsamt festgesetzten Grundsätzen können die Anmeldungen von Fremden aus anderen Bundesstaaten nur durch Abforderung und Sammlung der Abmeldebefcheinigungen der selben vom Gaststaat ermittelt und zusammengestellt werden. Einzelstaaten, die Ausgleichsansprüche erheben wollen, werden also in gewissen zeitlichen Zwischenräumen die gesammelten Abmeldebefcheinigungen staatsfremder Versorger von den Kommunalverbänden einzufordern haben. Dies gilt nicht für dauernd zugezogene Personen aus fremden Staaten, sondern nur für den Reiseverkehr. Es sind somit nur solche Abmeldebefcheinigungen zum Ausgleichsverfahren zu sammeln, die zugleich die Bescheinigung des Gastortes enthalten, daß und wann der Fremde wieder abgemeldet ist. Hierfür ist Raum auf dem Muster vorgesehen.

Zur Erleichterung des Verfahrens bitte ich, für

- a) das Königreich Preußen weißes Papier,
- b) das Königreich Sachsen hellgrünes Papier,
- c) das Königreich Bayern blaues Papier,
- d) das Königreich Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen gelbes Papier,
- e) für sämtliche übrigen Bundesstaaten hellrotes Papier, für die Abmeldebefcheinigungen, die ihre Kommunalverbände anmelden, vorzuschreiben zu wollen.

B) Ferner dienen die von den Kommunalverbänden ausgestellt und vereinnahmten Abmeldebefcheinigungen, den Zug und Wegzug aus ihrem Versorgungsgebiete dauernd zu kontrollieren und belegen zu können. Sie bilden also eine Unterlage für die Fortschreibung der Versorgungsziffer, wie sie in jedem Kommunalverbande zur eigenen Kontrolle der Kartenausgabe nötig ist. Ich behalte mir Vorschriften vor, daß mehr als bisher derartige Unterlagen die Grundlage für genaue und ausreichende Belieferung durch die übergeordneten Verteilungsstellen und für Vermeidung übermäßiger Belieferungen trotz sinkender Versorgungsziffern bilden sollen. Es liegt also auch hier im wohlverstandenen Interesse aller Kommunalverbände, die für Abmeldebefcheinigungen erlassenen Vorschriften des heutigen Rundschreibens genau zu beachten.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
gez.: von Batocki.

Berlin C 2, den 18. Mai 1917.

Zur Ausführung des Rundschreibens vom 4. d. Mts. — A. II. 3928 — bestimme ich folgendes:

Zur Einleitung des Rundschreibens:

Unter „regelmäßigem Aufenthalt“ ist auch der Aufenthalt unter 14 Tagen von solchen Reisenden zu verstehen, welche die beigefügte Abmeldebefcheinigung (vgl. unten zu Ziffer II).

1. Umzug.

(zu Ziffer I des Rundschreibens).

Ich ersuche die Kommunalverwaltungsbehörden, in sämtlichen Gemeinden, die Einführung der Abmeldebefcheinigung auf weißem Papier (Anlage 2) bis zum 15. Juni d. Js. zu veranlassen.

Auf genaue Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens unter a—e ist besonders hinzuweisen, sowie darauf, daß der Zugiehende von dem Tage an versorgungsberechtigt ist, an welchem er laut vorbezeichnetem Abmeldebefcheinigung aus seiner bisherigen Versorgung ausgeschieden ist.

Die den Zugiehenden abgenommenen Abmeldebefcheinigungen sind sorgfältig zu sammeln und dem Kommunalverbande nach dessen näherer Bestimmung einzureichen.

Wegen der Anregung des Rundschreibens in Ziffer 2 Schlusssatz (Vorweis der erwähnten Abmeldebefcheinigung bei polizeilicher Abmeldung) bin ich mit dem Herrn Minister des Innern in Verbindung getreten.

2. Reiseverkehr.

(zu Ziffer 2 des Rundschreibens).

Bei Reisen über 14 Tagen ist auf Wunsch des Reisenden die Abmeldebefcheinigung laut Ziffer 1 ohne weiteres in jedem Falle auszustellen. Die Gemeinden des Wohnsitzes (Aufenthaltsortes) sind jedoch berechtigt, auch für kürzere Reisen den Schein zu erteilen, wenn die Dauer der Reise bei ihrem Antritt noch nicht zu übersehen ist, wenn er in dem Reiseort bei einer Fa-

*) Wer vorsätzlich die Auskunfts, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Freist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunfts, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Freist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee Korps.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1917.

**Betr.: Anträge, denen Geldbeträge beige-
fügt sind.**

Die Zahl der Anträge, welchen zwecks telegraphischer oder telefonischer Erledigung Geldbeträge beige-
gefügt sind, ist im stetigen Zunehmen begriffen. Die
Geldbeträge werden dabei meistens in Scheinen mittels
Klammern mit dem Antrage verbunden.

Dieses Verfahren bringt die Gefahr mit sich, daß
die Geldbeträge in Verlust geraten.

Es wird daher ersucht, in Zukunft in allen an
des stellv. Generalkommando gerichteten Anträgen, denen
Geldbeträge beigegefügt werden, diese stets in einem
Briefumschlag, der in seiner Aufschrift die einreichende
Behörde sowie die Geschäftsnummer des Antrages ent-
hält, zu verschließen.

B. S. d. st. Gen. Ados.

Für den Chef des Stabes.

J. A.: gez. Unterschrift.

**Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.**

Bekanntmachung

betreffend

**Stallhöchstpreise für Rindvieh zu Schlacht-
zwecken.**

Auf Grund der Verordnungen des Herrn Stell-
vertreters des Reichskanzlers vom 19. März 1917
und 5. April 1917 wird bestimmt:

I.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 7.
Oktober 1916 werden die für Rindvieh zu Schlacht-
zwecken zulässigen Höchstpreise wie folgt festgesetzt:

A 1. für ausgemästete und vollfleischige Ochsen

bis zu 7 Jahren

2. für ausgemästete und vollfleischige Kühe

bis zu 7 Jahren

3. für ausgemästete und vollfleischige Bullen

bis zu 5 Jahren

4. für ausgemästete und vollfleischige Färsen

M. 90,— für 50 kg Lebendgewicht.

B 1. für ausgemästete und vollfleischige Ochsen

über 7 Jahre

2. für ausgemästete und vollfleischige Kühe

über 7 Jahre

3. für ausgemästete und vollfleischige Bullen

über 5 Jahre

4. angesehene Ochsen, Kühe, Bullen und Fär-
sen jedes Alters bei einem Lebendgewicht

über 10 Ztr. 85 Mk.

über 8½ bis 10 Ztr. 80 Mk.

über 7 bis 8½ Ztr. 76 Mk.

über 5½ bis 7 Ztr. 72 Mk.

bis zu 5½ Ztr. 68 Mk.

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur
dann bezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichts-
grenze der vorigen Klasse um mindestens ½ kg über-
schreiten.

C für gering genährte Rinder einschließlich Fresser

Mk. 55 für 50 kg Lebendgewicht.

D für minderwertige Rinder jedes

Alters und Alters sind angemessene Preise für je 50

kg Lebendgewicht zu vereinbaren.

II.

Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe,
die vom 1. Juli d. Js. ab bei den Viehhaltern getätigt
werden, soweit den Viehhaltern nicht auf Grund
unserer Bekanntmachung vom 14. Juni 1917 noch die
bisherigen höheren Preise gezahlt werden dürfen.
III. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli ds. Js.
in Kraft.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1917.

Der Vorstand.

Marienberg, den 26. Juni 1917.

Terminkalender.

Montag, den 2. Juli 1917 letzter Termin zur Er-
ledigung meiner Verfügung vom 7. d. Mts — R. A.
Nr. 6148 — Kreisbl. Nr. 47 — betr. Anmeldung der
z. Zt. in den Gemeinden vorhandenen unbenutzten
Fahrradbereifungen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 29. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere nochmals an die rechtzeitige Einreichung
der Ortslisten zur Ernteflächenhebung. Die Listen
müssen bis spätestens zum 2. Juli d. Js. ordnungs-
mäßig ausgefüllt und aufgerechnet hier vorliegen.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Marienberg, den 27. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betr.: Beschlagnahme, wiederholte Bestands-
erhebung und Enteignung von Destillations-
apparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des stellv.
Generalkommandos in Frankfurt a. M., vom 15. Mai
1917, die in Nr. 39 des Amtl. Kreisblattes veröffent-
licht worden ist, ersuche ich Sie, mir pünktlich bis zum
3. Juli d. Js. anzugeben, welche von der Bekannt-
machung betroffenen Betriebe sich in Ihren Gemeinden
befinden, wobei anzuführen bleibt, ob der Betrieb
aufrecht erhalten oder bereits stillgelegt ist.

Gemäß § 4 der vorerwähnten Bekanntmachung
kommen in Betracht:

1. alle Brennereien und zwar

a) landwirtschaftliche Brennereien,

b) Obstbrennereien,

c) Brennereien, die Obstbrennereien gleichgestellt
sind,

d) gewerbliche Brennereien,

insbesondere alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-,
Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch
wenn vorübergehend in Zwischenbetrieben
andere mehlig und nichtmehlige Stoffe
verarbeitet werden),

2. Likör- und Hefefabriken,

3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere
Essenzen, Kognak, Obstwein, Spirit-, Essig- und
Trinkbranntweinabriken, Alkoholreklifizier- und
Reinigungsanstalten,

4. Frucht- und Limonadenfabriken.

Ich ersuche um sorgfältige Erhebung und erschöp-
fende Angaben, damit alle Betriebe erfasst und unnötige
Rückschriften vermieden werden.

Fehlanzeigen ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 27. Juni 1917.

Bekanntmachung

Mit dem Kauf der Butter in der Gemeinde
Alstert habe ich Frau Karl Müller zu Heuzert be-
traut.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 27. Juni 1917.

Fleisch aus Notchlachtungen.

Die Herren Bürgermeister werden darauf hinge-
wiesen, daß Notchlachtungen, die in den Gemeinden
nicht verwertet werden können, an die Wurstfabrik
der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M., Leip-
zigerstraße 13 abzuliefern sind.

Die Sendungen müssen als Expreßgut mit dem
ersten möglichen Personenzug verschickt werden und die
Aufschrift tragen: „Frisch geschlachtetes Fleisch.“ Ver-
brauch im Inland. Die Sendung ist so zu bescheu-
nigen, daß das Fleisch abgeschickt wird, sobald die
Blutwärme aus dem Fleisch heraus und dieses etwas
abgekühlt ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 27. Juni. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Bei schlechter Sicht war die beiderseitige Artillerie-
tätigkeit an der Front geringer als in den Vortagen,
nur in einzelnen Abschnitten nahm das Feuer zeitweise
zu. In den Morgenstunden wurden gegen den vor-
springenden Lens-Bogen angreifende starke englische
Kräfte unter schweren Verlusten abgeschlagen. In einem
Vorfeldgraben beiderseit der Straße Arras-Lens setzte
sich der Gegner fest. Bei Fontaines blieben Vortöße
feindlicher Abteilungen erfolglos. Ebenso scheiterten
an mehreren Stellen der Arras-Front Angriffe von Er-
kundungsabteilungen.

Front des deutschen Kronprinzen.

Abgesehen von starkem Feuer nordwestlich von
Croonelle, sowie beiderseit der Straße Corbigny-Berry-
au-Bac hielt sich die Kampftätigkeit im allgemeinen in
mäßigen Grenzen.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht

von Württemberg.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Südlich der Bahn Lemberg-Tarnopol und an der
Narajonka blieb das Artillerie- und Minenfeuer leb-
haft. An der Itoia-Lipa brachten wir von einem ge-
lungenen Erkundungsvorstoß mehrere russische Gefan-
gene zurück.

Mazedonische Front.

Im Cernabogen und östlich lebte die Feuerstätigkeit
zeitweise auf.

Der Erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 28. Juni. W. I. B. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Schwere Fernfeuer-Batterien beschossen gestern mit
beobachteter Wirkung die englisch-französische Hafen-
festung Dünkirchen. Mehrere Schiffe liefen eiligst aus.
Als Erwiderung wurde vom Feinde Ostende unter
Feuer genommen; militärischer Schaden entstand nicht.
In den englischen Gräben an der Küste verursachte eine
Beschlebung durch unsere Artillerie und Minenwerfer
starke Zerstörungen. Nach ruhigem Vormittag nahm
gegen Abend die Feuerstätigkeit in einigen Abschnitten
der flandrischen und der Artois-Front ziemlich Hestigkeit
an. Südöstlich von Neuport wurde von unseren
Stoßtruppen ein belgischer Posten aufgehoben. Bei
Hooge schlug ein feindlicher Erkundungsvorstoß fehl.
Südlich der Straße Cambrai-Arras erlitten die Eng-
länder bei Säuberung eines Grabens durch westfälische
und rheinische Sturmtruppen erhebliche Verluste an Ge-
fangenen und Toten. Im Vorfeld unserer Stellungen
nördlich von St. Quentin entspannen sich mehrfach
kleine Gefechte unserer Posten mit englischen Abtei-
lungen.

Front des deutschen Kronprinzen.

An einzelnen Stellen nördlich der Aisne, nördlich
von Reims und in der Westschampagne kam es zu
lebhaften Artilleriekämpfen.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht
von Württemberg.

Am Hartmannswillerkopf machten Erkunder eines
würtembergischen Regiments durch Einbruch in die
französischen Gräben eine Anzahl Gefangene.

Ostlicher Kriegsschauplatz

An der ostgalizischen Front dauert die rege Feu-
ertätigkeit an.

Mazedonische Front

Keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

40 500 Tonnen von einem U-Boot versenkt.

Berlin, 26. Juni. Amtlich. Eines unserer Unter-
seeboote im Atlantischen Ozean hat neuerdings acht
englische bewaffnete Dampfer mit 40 500 Br.-R.-T.
versenkt, und zwar die Dampfer Harburg, 4572 Br.-
R.-T., mit Hafer und Mais nach Frankreich, Apple-
dore, 3843 Br.-R.-T., mit Hafer und Heu nach Eng-
land, Citron Perih, 3427 Br.-R.-T., mit Stückgut nach
England, Buffalo, 4106 Br.-R.-T., ebenfalls mit Stück-
gutladung, ferner einen unbekannten Dampfer von
etwa 12000 Br.-R.-T., der schwer beladen nach Ame-
rika fuhr, sowie drei große beladene Frachtdampfer,
von denen einer aus einem Geleitzug herausgeschossen
wurde.

Die Sehnsucht nach Frieden.

Von der schweizerischen Grenze, 27. Juni.
Die Havas-Agentur bringt heute eine Meldung, die
erkennen läßt, wie stark im französischen Volke das
Verlangen nach Verständigung und Frieden gewachsen
ist und wie andererseits aber von den Gewalthabern alles
versucht wird, um weiterhin das Volk vor Wahrheit
und Aufklärung zu „schützen.“ Die Havas-Agentur
meldet nämlich: Viviani hat in der Kammer eine Vor-
lage zur strengeren Unterdrückung der friedensfreund-
lichen Propaganda durch Flugblätter eingebracht.

Die russischen Truppen in Frankreich.

Stockholm, 26. Juni. Die Birschwija Wjedo-
mosti teilt ein Gerücht mit, daß sich das französische
Hauptquartier gegen die Sendung weiterer russischer
Verstärkungen an die französische und belgische Front
und Salonik-Front ausgesprochen habe, auch wolle
man die russischen Truppen in Frankreich wieder heim-
schicken.

Zwei Roosevelts nach Frankreich abgereist.

Amsterdam, 26. Juni. Major Theodore Roose-
velt und Hauptmann Archibald Roosevelt sind nach
Frankreich zu den amerikanischen Streitkräften gerückt.
Beide sind militärisch ausgebildet. Sie werden dem
Stab des Generals Pershing zugeteilt. Die beiden
andern Söhne des früheren Präsidenten werden eben-
falls an die Front abgehen, sobald ihre Ausbildung
vollendet ist.

Ein Heer auf dem Papier.

Amsterdam, 27. Juni. Der Morning Post wird
aus Washington über die Heeresstärke berichtet: In
den letzten Wochen sind das stehende Heer und die
Mannschaft der Flotte allein durch Eintritt von Frei-
willigen verdoppelt worden. Am 6. April hatte das
Heer eine Stärke von nicht voll 100 000 Mann, jetzt
ist sie 250 000. Die Nationalgarde ist von 150 000
auf 260 000 Mann, die Marine-Infanterie von 17 000
auf 30 000, die Zahl der Matrosen von 60 000 auf
120 000 gestiegen. Dazu kommen noch 40 000 Leute,
die in den verschiedenen Uebungsplätzen als Offiziere
ausgebildet werden, sowie 11 Eisenbahnregimenter in
der gegenwärtigen Stärke von 12 000 Mann. Das
Ganze beträgt 712 000 Mann, gegen 327 000 am 6.
April. Diese papierne Armee, die sich die Morning
Post berichten läßt, muß durch englische Brillen und
als englische Zwedmeldung betrachtet werden denn
zwischen Papier und Wirklichkeit — man denke an die
mexikanischen Rüstungen! — ist in Amerika ein ganz
gewaltiger Unterschied.

Von Nah und Fern.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Stab-, Form- und Moniereisen. Am 7. Juni 1917
ist im Deutschen Reichsanzeiger eine Bekanntmachung
des Kriegsministeriums erschienen, durch die sämtliche
vorhandenen und neuhergestellten Mengen an Stab-, Form-
und Moniereisen beschlaggenommen werden. Jedoch ist
trotz der Beschlagnahme allgemein die Verwendung
und Verfügung gestattet, sofern es sich nicht um Neu-,
Erweiterungs- und Umbauten handelt. Verwendung
für letztere Zwecke ist nur bei Vorliegen eines Dring-
lichkeitscheines mit dem Stempel der Bauten-Prüfstelle
des Kriegsamtes zulässig; jedoch fällt auch diese Be-
schränkung fort bei Verwendung für Brücken unter
Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbei-
ten in Bergwerksbetrieben. Ferner ist für Eisenkon-
struktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen eine
Meldepflicht bestimmt, nach der sie ihre Bestände am
1. jedes Monats bis zum 10. des Monats dem Kriegs-
amt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz
13, zu melden haben. Ausgenommen sind Bestände
derjenigen Sorten gleicher Form und gleichen Quer-
schnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg be-
tragen. Meldebogen sind bei der Bauten-Prüfstelle
anzufordern. Außerdem ordnet die Bekanntmachung
eine Lagerbuchführung an. Weitere Einzelheiten, auch
über Anfragen und Anträge, sind aus den Amtsblät-
tern zu erfahren. Die Bestimmungen der Bekanntmach-
ung treten mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Am 27. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art in Kraft getreten, durch welche eine Meldepflicht für Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne (Drehspäne, Maschinenspäne usw.) angeordnet ist. Die Meldungen sind für die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember dieses Jahres vorhandenen Bestände bis zum 15. Tage des betreffenden Monats auf amtlichen Meldescheinen an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute in Berlin zu erstatten. Ueber die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen. Nicht betroffen von der Verpflichtung zur Meldung werden jedoch alle Personen usw., deren gesamter Vorrat nicht mehr als 5 Tonnen beträgt. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen erfolgt. Außerdem kann der Wortlaut bei den Polizeibehörden eingesehen werden und ist im amtlichen Teil der heutigen Nummer veröffentlicht.

Bretthausen, 26. Juni. Gestern Abend gegen 11 Uhr gelang es dem Jagdaufseher H. Nauroth, drei entflozene Russen (der vierte entkam) welche aus dem Gefangenenlager in Worms durchgebrannt waren, festzunehmen und der Polizeiverwaltung in Korb zu übergeben. Der Wachtmann in Annau wurde benachrichtigt.

Eiegen, 26. Juni. Am Donnerstag Abend haben die Glocken der St. Michaelskirche, welche die katholische Gemeindeglieder bisher zum Gottesdienst riefen, zum letzten Male geläutet, um ihr Erz dem Vaterlande

zu opfern. Das Messglöckchen, das der Kirche noch verblieben ist, läßt jetzt seine Stimme erschallen, bis, wills Gott, die Zeit nicht mehr fern ist, wo seine größeren Brüder wieder im Glockenturm hängen werden und ihre Klänge hinausjagen über friedengelegene deutsche Fluren. Auch die Glocken der Marienkirche werden morgen abgenommen werden.

Ründeroth, 24. Juni. Bürgermeister Coerts erläßt gegen die Hamsterei folgende Verordnung: „Jedes Hamstern oder Aufkaufen von Lebensmitteln durch Ortsfremde in der Gemeinde Ründeroth ist strengstens verboten. Wer Eier, Butter, Kartoffeln oder sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs aufkauft oder auf irgend eine Weise an sich bringt, macht sich und den Verkäufer strafbar und kommt vor das Kriegsgericht. Die aufgekauften Waren verfallen der Einziehung. Wer als Sommergast hier seinen Aufenthalt nimmt und die Zeit der Anwesenheit dazu mißbraucht, Lebensmittel aus der Gemeinde zu schaffen, verliert das Anrecht darauf, Gastrecht in unsern Bergen zu genießen und muß ausgewiesen werden.“

Hamn, Westf. 26. Juni. Um der mit Kriegsende zu erwartenden Wohnungsnot wirksam begegnen zu können, wurde in einer von Oberbürgermeister Matthäi einberufenen Versammlung von Vertretern der städtischen Behörden, der Kirchengemeinden, der Groß- und Kleinindustrie, des Handels und Gewerbes nach einem Vortrag des städtischen Hilfsarbeiters Rechtsanwält Dr. Schneider einstimmig beschlossen, eine Baugesellschaft m. b. H. auf gemeinnütziger Grundlage zu gründen. Man will für minderbemittelte, insbesondere kinderreiche Familien Kleinwohnungen errichten, insbesondere soll, wie Dr. Schneider ausführte, den zurück-

kehrenden Feldgrauen ein Plätzchen vaterländischen Bodens zur Verfügung gestellt werden, auf dem sie sich mit finanzieller Unterstützung der zu gründenden Gesellschaft ein Heim errichten können.

W.-Gladbach, 26. Juni. Wegen Kettenhandels mit dem Schmalzerfah Specksa verurteilte die hiesige Strafkammer den Kaufmann S. Herzberger zu 10 000 Mark Geldstrafe, den Kaufmann Phil. Markus aus Krefeld zu 25 000 Mark Geldstrafe.

Berlin, 26. Juni. Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine sofort in Kraft tretende Bekanntmachung des Ueberwachungs Ausschusses der Schuhindustrie, betreffend das Verwendungs- und Verarbeitungsverbot und die Bestandsanmeldungen von Rohmaterialien, die zur Herstellung von Hauschuhen und Pantoffeln dienen.

Eisenach, 25. Juni. Die Fahrzeugfabrik Eisenach hat der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen 100 000 Mark überwiesen.

Wien, 26. Juni. Nach einer Censur Meldung der Politischen Korrespondenz sieht aus gut unterrichteten, über Verbindungen mit dem amtlichen Frankreich verfügenden Kreisen durch, daß König Konstantin trotz des Druckes des Verbandes nicht abgedankt, sondern ohne Verzicht oder sonstigen förmlichen Staatsakt das Land verlassen, und seinen zweiten Sohn Alexander gleichfalls in ganz formloser Weise als Regenten zurückgelassen hat.

Für das Rote Kreuz gingen ein:

Kirchengemeinde Liebenstied 20 Mark.
Herzlichen Dank mit der Bitte um weitere Gaben.
Hegn.

Vom 1. Juli ab fällt der Personenzug 3568, Zehl-Ritzhausen ab 6⁰³ Abends, zwischen Marienberg-Langenbach und Erbach aus.

Königliche Eisenbahndirektion
Frankfurt (Main).

Der auf den 2. Juli d. Js. anstehende
Kram- und Viehmarkt
fällt aus.
Höjn, den 28. Juni 1917.
Helsper, Bürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend, den 30. d. Mts., nachm. 1 Uhr
anfangend, werde ich im Hotel „zur Krone“ in Hachenburg nachstehende Gegenstände:

Eine große Partie Wäsche und Kleidungsstücke, Schmucksachen, Möbel, darunter ein Schreibstisch, sowie allerlei Haus- und Wirtschaftsgeräte,

öffentlich gegen Barzahlung versteigern.

Altenkirchen, den 27. Juni 1917.

Angelroth, Gerichtsvollzieher.

Heinrich Russ

Wachmeister der 3. F. A. R. 84,

Marie Keller

Vermählte

Marienberg, z. Zt. im Felde

Soest i. Westf.

Juni 1917.

Rhenfer und Gelterfer

Mineralwasser

sowie feinste alkoholfreie

Erfrischungsgetränke

mit Himbeer-, Zitron-, Waldmeister- und Spezial-Geschmack in 1/8 und 1/2 Liter-Flaschen liefert

Phil. Schneider, G. m. b. H., Hachenburg

Fernruf Nr. 2.

Fassungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger

empfiehlt in großer Auswahl

Ernst Schulte Uhrmacher Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder

Photographie angefertigt.

Wir geben für Spareinlagen bei
täglicher Verzinsung 4⁰/₁₀ Zinsen.
Kreissparkasse Marienberg.

**Kultivatoren,
Eiserne Schiebkarren,
Kettenwagen und
Butterwagen**

in drei Größen. Große Sendung angekommen.

Carl Fischer,

Eisenhandlung — Hachenburg.

Empfehle von einer soeben eingetroffenen Sendung
zu billigen Preisen:

Brennabor- u. Festino-Fahrräder

mit Torpedo-Freilauf und Gebirgsreifen.

la. Gebirgsreifen und Wulststreifen, Fahrradschläuche
Fahrradzubehör.

Berthold Seewald, Hachenburg.

**Herren-, Knaben- und Kinder-
Strohhüte**

Große Auswahl. Neueste Formen.

Herren- und Knaben-Mützen,
Südwest- und Häubchen in allen Preislagen.

Damen-Sommer-Blusen

weiß, farbig, schwarz; schöne, moderne Sachen.

Kinder-Kleider, Hindenburgkittel und
Spiehlöschen, leichte Sweater, Strümpfe
und Socken.

Knaben-Wasch-Anzüge und Blusen
in allen Größen.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Schöner, reindrüssiger

Vahnbulle

steht zu verkaufen bei

Rechner Aller, Einden.

Ein Dienstmädchen

für häusliche Arbeiten in kleine
Familie gesucht.

Fran Amtsgerichtsrat Faber,
Dorn a. Rh.

Christlich gesinntes, nicht zu

junges

Mädchen

in Küche und Gartenarbeit er-
fahren, für kleinen Haushalt von
2 Personen gesucht. Wochsrau
wird gehalten.

Fran Wilh. Vorländer,
Siegen (Westf.), Neumarkt 11.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Ztg. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1,80
100 „ „ 3 „ 2,30

beide Sorten mit Hohlmundstück.

100 Ztg. ohne M. Kleinverk. 3 Pfg. 2,50

100 „ Golders. „ 3 „ 2,60

100 „ „ 4,2 „ 3,20

100 „ Gold „ 6,2 „ 4,50

Versand nur gegen Nachnahme
von 300 Stück an.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus & Co.
Köln, Ehrenstrasse 43.

**Für Kräuter-
sammler**

Brombeere, Himbeere, Erd-
beere, Birken-, Waldbeere-
Blätter, Lindenblätter, Huf-
laten, Krauseminze, Pfeffer-
minze u. s. w.

in prima getrockneter Ware in
großen und kleinen Posten
zu kaufen gesucht.

Gebr. Müller,

Dorsten-Deilmühle.

Ter-Abteilung.

Großes Quantum

Kohlepapier

für Schreibmaschinen, bestes

deutsches Fabrikat; einige

1600 Schnellhefter

7 cm Lochung, günst. abzugeben.

Kopiermaschinen

und -apparate

liefern preiswert.

Ernst Theis, Haiger,

am Hofacker Nr. 3.

Kochsalz und Viehsalz,

Kainit und Kalisalz,

Lügeler Dünger.

Bretter, Latten u.

Viele

einige Waggonen angekommen.

Alles sofort lieferbar.

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach.

Wo ist Landhaus

oder Wohn-, Geschäftshaus mit

oder ohne Geschäft möglichst mit

Garten oder Land an beliebiger

Stelle zu verkaufen? Selbstver-

käufer schreiben bis zum 5. Juli

1917 an Georg Geisenhof,

Postlagernd Limburg a. d. L.